

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
karin.waefler@bag.admin.ch
mike.schuepbach@bag.admin.ch
peter.forster@bag.admin.ch

11. Januar 2021

**Änderung der Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020:
Verlängerung und Verschärfung der nationalen Massnahmen gegen die Verbreitung von
COVID-19: Stellungnahme von economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Schreiben vom 8. Januar 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Anhörung der Sozialpartner zur Änderung der Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Verlängerung und Verschärfung der nationalen Massnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

economiesuisse erachtet die Weiterführung der heute geltenden Massnahmen als unvermeidlich, lehnt aber insbesondere die Schliessung von Einkaufsläden und Märkten sowie eine Home-Office-Pflicht ab. Die Massnahmen zur Eindämmung müssen so getroffen werden, dass die volkswirtschaftlichen Kosten der Corona-Krise möglichst tief ausfallen, ohne das nationale Gesundheitswesen zu überlasten. Sie müssen deshalb verhältnismässig, aber auch verständlich sein.

economiesuisse anerkennt, dass die epidemiologische Lage im Moment mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. In diesem Zusammenhang ist es sehr bedauerlich, dass es die Behörden versäumt haben, eine verlässliche Datenerhebung und -auswertung über die Festtage sicherzustellen. Denn ein rasches und zielgerichtetes Krisenmanagement ist nur möglich, wenn jederzeit eine zuverlässige Datenbasis besteht.

Einleitend möchten wir anmerken, dass Verschärfungen der gegenwärtigen Massnahmen nur bei einer Verschärfung der epidemiologischen Lage angezeigt sind. Zudem werden jegliche Massnahmen nur Erfolg haben, wenn sie von der Bevölkerung mitgetragen werden. Es gibt Anzeichen, dass die Unterstützung bei weiteren Verschärfungen abnehmen könnte. So werden Treffen im Privaten nicht unterbunden werden können, sind aber der einer der wichtigsten Übertragungsherde.

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Verlängerungen der nationalen Massnahmen möchten wir verstärken, was wir in den bisherigen Diskussionen über die Härtefallverordnung klar zum Ausdruck gebracht haben. Bund und Kantone müssen rasch dafür sorgen, dass bei Härtefällen die notwendige Unterstützung gewährt wird. Ebenso ist es wichtig, der Bevölkerung und der Wirtschaft eine Perspektive zu geben. Diese liegt in der Impfung. Entsprechend gilt es alles zu unternehmen, um das Impfprogramm so rasch als möglich umzusetzen.

Gerne beantworten wir im Folgenden Ihre Fragen wie folgt:

1. Sind Sie mit der Verlängerung der nationalen Massnahmen bis 28. Februar 2021 einverstanden?

Die Weiterführung der bisherigen Massnahmen scheint unvermeidlich. Zwar scheint der Verlauf der Epidemie in den letzten Wochen gemäss den verfügbaren Daten stabil. Da die Schweiz sich wegen der unbekanntenen Auswirkungen der Virusmutationen wie auch der Festtage in einer risikoreichen Lage mit einer erhöhten Unsicherheit befindet, scheint es angebracht, die momentan geltenden Regeln aufrechtzuerhalten.

2. Sind Sie mit den Massnahmen im Bereich Home-Office einverstanden?

economiesuisse lehnt eine generelle Home-Office-Pflicht entschieden ab. Einerseits, weil zu einem grossen Teil der Ansteckungsort nicht bekannt ist und gleichzeitig bestätigt ist, dass die betrieblichen Schutzkonzepte ihre Wirkung entfalten. Andererseits, weil eine Homeoffice-Pflicht nicht für alle Aktivitäten möglich ist. So müssen Arbeiten in produzierenden Unternehmen, Tätigkeiten im Gesundheitswesen, etc. vor Ort ausgeführt werden. In diesen Betrieben ist es zwingend notwendig, dass Führungskräfte wie Produktionsleiter, Bauleiter oder Bauführer vor Ort sein können, auch wenn sie dem technisch-kaufmännischen Personal zugeordnet werden und über einen Büroarbeitsplatz verfügen. Ebenso würde durch eine Pflicht zum Home-Office die Ausbildung der Lehrlinge leiden. In vielen Betrieben wird bereits wo möglich im Home-Office gearbeitet. Daher hätte eine Home-Office Pflicht mit Blick auf die Reduktion des Ansteckungspotenzials eine bescheidene Wirkung. economiesuisse unterstützt jedoch einen eindringlichen Appell an die Arbeitgeber, ihre Anstrengungen zu intensivieren und überall wo betrieblich möglich Home-Office zu gewähren. Home-Office muss zudem weiterhin in externen abgeschlossenen Räumlichkeiten, wie z.B. in Hotelzimmern, möglich bleiben, damit Personen, die zu Hause wegen der familiären und räumlichen Situation schlecht im Home-Office arbeiten können, einen geeigneten Ort für ihre Arbeit haben.

Der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung entnehmen wir keine solche generelle Pflicht, sondern stellen fest, dass – im Falle einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage – weiterhin die betrieblichen Umstände (Aktivität und Aufwand für die Ermöglichung des Homeoffice) ausschlaggebend sind für den Entscheid, ob im Homeoffice gearbeitet wird. Basierend auf dem Arbeitsgesetz und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hat sich das bisherige Konzept der arbeitgeberseitigen Verantwortung bewährt. Begrüssenswert am vorliegenden Vorschlag ist, dass explizit erwähnt wird, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen schuldet. Diese Punkte müssen in der Kommunikation klar und widerspruchsfrei herausgestrichen werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen stellen wir folgenden Änderungsantrag:

Art. 10 Abs. 5: Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, ~~sorgen dafür~~ *intensivieren die Arbeitgeber ihre Bemühungen*, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen können. Sie treffen (...)

3. Sind Sie mit den Massnahmen im Bereich Einkaufsläden und Märkte des nicht-täglichen Bedarfs einverstanden?

economiesuisse lehnt die Schliessung von Einkaufsläden und Märkten im Freien entschieden ab. Läden haben Schutzkonzepte, die funktionieren, und es konnte bisher von den Behörden nicht dargelegt werden, dass in den Läden grundsätzlich eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht. Die vorgeschlagene Differenzierung von verkaufbaren und nicht verkaufbaren Gütern erscheint wie beim Lockdown im Frühjahr arbiträr. Warum darf ein Blumenladen geöffnet sein, ein Buchladen mit gleicher Ladenfläche nicht? Warum ein Baumarkt, aber ein Spielwarenladen nicht? Die Liste der verkaufbaren Lebensmittel und anderer Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs wird zudem zu Situationen führen, in denen Teile von Läden geschlossen werden müssen. Dies dürfte von der Bevölkerung nicht verstanden werden und die Glaubwürdigkeit der staatlichen Massnahmen untergraben. Dementsprechend sind die Läden bis auf Weiteres unter Anwendung der funktionierenden Schutzkonzepte offen zu halten. Bei den Märkten im Freien ist die Ansteckungsgefahr nochmals tiefer, da diese nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

4. Sind Sie mit den Massnahmen in den Bereichen private Veranstaltungen und Menschenansammlungen im öffentlichen Raum einverstanden?

economiesuisse anerkennt, dass diese Massnahme der Verhinderung von Ansteckungen dient und unterstützt sie, da das Ansteckungsrisiko im privaten Umfeld am höchsten zu sein scheint. Insbesondere wird unterstützt, dass in allen privaten Bereichen die Anzahl Personen, die sich treffen können, gleich ist. Die momentan unterschiedlichen Zahlen, die je nach Kontext und Kanton variieren, sind für die Bevölkerung schwer nachvollziehbar.

5. Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit weitergehender Massnahmen am Arbeitsplatz und zum Schutz besonders gefährdeter Personen?

5.1. Der Verschärfung der Maskenpflicht (Art. 10 Abs. 1bis, lit. a) wird zugestimmt.

Die Verschärfung der Maskenpflicht in Innenräumen beurteilt economiesuisse als verhältnismässig, da damit das Risiko von Übertragungen weiter vermindert werden kann. Die Massnahme ist auch verständlich und einfach kommunizierbar. Dementsprechend unterstützt economiesuisse die vorgeschlagene Verschärfung der Maskenpflicht gem. Art. 10 Abs. 1^{bis}. Es sollte jedoch im Einleitungsteil präzisiert werden, dass diese Maskenpflicht nur am Arbeitsplatz gilt und nicht in privaten Innenräumen.

Aufgrund der obigen Ausführungen stellen wir folgenden Änderungsantrag:

^{1bis} ~~In Innenräumen,~~ In Arbeitsbereichen, die in Innenräumen sind und in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

5.2. Der vorgeschlagene Anhörungsprozess (Art. 10 Abs. 3) und die Dokumentationspflicht (Art. 10 Abs. 4) werden abgelehnt.

Die Pflicht zur Anhörung der Mitarbeitenden gemäss Art. 10 Abs. 3 und die Dokumentationspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 10 Abs. 4 lehnt economiesuisse ab, weil Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis stehen. Diese Pflichten würde zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand für die Unternehmen führen, ohne dass ein Mehrwert für die Eindämmung der Pandemie vorhanden wäre. Eine Dokumentationspflicht und die Pflicht zur Anhörung würden die nötigen Schutzmassnahmen verzögern, ohne irgendwelche Verbesserungen des Gesundheitsschutzes zu bringen. Die behördlichen Schutzmassnahmen ändern teilweise täglich bis wöchentlich und verursachen dadurch bei den Unternehmen bereits enormen Aufwand. Da es aber um den Schutz der Gesundheit geht, werden diese Anweisungen rasch umgesetzt. Wenn nun die Mitarbeitenden jedes Mal angehört werden müssen und alles dokumentiert werden muss, so braucht das einige Zeit, da insbesondere die Organisation und Durchführung eines ernst gemeinten Anhörungsprozesses zeitraubend und

administrativ aufwändig ist. Schliesslich erschliesst sich uns der Sinn einer Anhörung nicht, wenn die Betriebe wenig bis keinen Umsetzungsspielraum haben.

Wir appellieren deshalb mit Nachdruck an den Bundesrat, den Firmen in diesen schwierigen Zeiten nicht administrative Leerläufe aufzubürden, welche keine Verbesserung des Gesundheitsschutzes für die Arbeitnehmenden bringen und deshalb unverhältnismässig sind. Dadurch wird die Umsetzung der nötigen Schutzmassnahmen komplizierter und aufwändiger, was im Ergebnis deren Umsetzung verzögert.

5.3. Ein Homeoffice-Recht für Vulnerable wird abgelehnt (Art. 27a Abs. 1 – 4)

Bereits im Rahmen der ersten Covid-Welle haben die Sonderbestimmungen für vulnerable Arbeitnehmende zu viel Unsicherheit und Unverständnis geführt. Wir unterstützen deshalb die Klarstellung, dass auch vulnerable Arbeitnehmende grundsätzlich – mit den geeigneten Schutzmassnahmen – im Arbeitsprozess eingesetzt werden sollen.

Die Ausführungen in Art. 27a Abs. 1 bis 4 umschreiben eine Kaskade, wie vulnerable Mitarbeitende im Betrieb eingesetzt werden sollen. Zur Vermeidung von Unklarheiten in den Betrieben erwarten wir vom Bundesrat eine Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um ein generelles Homeoffice-Recht handelt. Zentral ist für uns auch hier die Feststellung, dass dort, wo Homeoffice umgesetzt werden kann, der Arbeitgeber keine Auslagenentschädigung schuldet.

5.4. Ein Wahlrecht für Vulnerable gemäss Art. 27a Abs. 6 wird abgelehnt

Ebenso kann es nicht sein, dass ein Wahlrecht gewährt wird, so dass vulnerable Arbeitnehmende frei entscheiden können, ob sie – trotz Schutzmassnahmen – arbeiten wollen oder, unter Lohnfortzahlung, nicht.

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragen wir die nachfolgende Streichung:

~~Art. 27a Abs. 6 Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–4 nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen nach den Absätzen 3 und 4 aus besonderen Gründen als zu hoch für sich erachtet. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.~~

5.5. Lohnfortzahlungspflicht bei Ablehnung der Arbeitsaufnahme gemäss Art. 27a Abs. 6 und 7 wird abgelehnt

Erneut will der Bundesrat eine Lohnfortzahlungspflicht zulasten der Arbeitgeber vorsehen, wenn der vulnerable Arbeitnehmende seine Arbeit trotz der Schutzmassnahmen nicht aufnimmt. Seit dem Notrecht im Frühling/Sommer wurde in Art. 4 Covid-19-Gesetz eine Rückerstattungspflicht von Lohnzahlungen eingeführt, wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aufgrund einer behördlichen Massnahme die Arbeit aussetzt. Wir erwarten deshalb eine unmissverständliche Klarstellung seitens des Bundesrates, dass die Lohnzahlung für vulnerable Mitarbeitende, welche nach Prüfung der möglichen Schutzmassnahmen ihre Arbeit nicht aufnehmen, vollständig durch die EO übernommen wird. Da nicht alle Arbeitgeber in der Lage sein werden, solche Lohnzahlungen vorzuschüssen, ist sicherzustellen, dass die EO-Zahlungen im üblichen Lohnzahlungszeitpunkt ausgerichtet werden. Dieser EO-Lohnersatz ist zudem ebenso für schwangere Frauen auszurichten, wenn die Arbeitsunterbrechung Corona-bedingt erfolgt.

6. Sind Sie mit der Präzisierung zur Maskendispensation einverstanden?

economiesuisse erachtet diese Präzisierung als richtig.

Seite 5

Stellungnahme zur Anhörung zur Änderung der Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Verlängerung und Verschärfung der nationalen Massnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19)

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom, Stv. Vorsitzender der
Geschäftsleitung